

BVGer E-5805/2015 vom 2. Februar 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5805_2015

FR: TAF E-5805/2015 du 2 février 2016

IT: TAF E-5805/2015 del 2 febbraio 2016

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen, ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 5).

E. 2.2

Demnach enthält sich die Beschwerdeinstanz - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - einer selbstständigen materiellen Prüfung, hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 m.w.H.). Da die Vorinstanz die Frage der Wegweisung und des Vollzugs materiell prüft, kommt dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zu.

E. 3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4.1

Das SEM tritt gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG auf ein Asylgesuch nicht ein, wenn Asylsuchende in einen sicheren Drittstaat nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG zurückkehren können, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben.

E. 4.2

Italien wurde am 14. Dezember 2007 vom Bundesrat als sicherer Drittstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG bezeichnet (dieser Beschluss ist seit dem 1. Januar 2008 in Kraft). Der Beschwerdeführer hat sich vor der Einreise in die Schweiz unbestrittenermassen in Italien aufgehalten und dort ein Asylverfahren durchlaufen, das mit der Gewährung subsidiären Schutzes ("protezione sussidiaria") abgeschlossen wurde und die Erteilung einer - vor Ablauf der Gültigkeitsdauer verlängerbaren - Aufenthaltsbewilligung ("permesso di soggiorno") in Italien zur Folge hatte.

E. 4.3

Italien ist unter anderem Signatarstaat der FK und bietet grundsätzlich Gewähr für die korrekte Durchführung von Asylverfahren. So hat denn auch der Beschwerdeführer nicht behauptet, sein Asylverfahren in Italien sei fehlerhaft gewesen respektive es würde ihm in Italien eine Rückschiebung in seinen Heimatstaat unter Verletzung des flüchtlings- oder menschenrechtlichen Refoulement-Verbots drohen. Ferner enthält die Beschwerde keine diesbezüglichen Einwände, so dass das SEM demnach in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist.

E. 5.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen

Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 6.3

Der Vollzug der Wegweisung ist vorliegend in Beachtung der massgeblichen völker- und landesrechtsrechtlichen Bestimmungen zulässig, da der Beschwerdeführer in einen Drittstaat (Italien) reisen kann, in welchem nach dem oben Gesagten keine Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG zu befürchten ist.

E. 7.1

Auch Art. 8 EMRK steht einem Vollzug der Wegweisung nicht entgegen. Zur Dauer der ersten Konkubinats-Beziehung des Beschwerdeführers mit C. _____ liegen unterschiedliche Aussagen vor; während der Beschwerdeführer von einer Dauer von lediglich insgesamt drei Monaten sprach (vgl. vgl. Akte B57, Antwort 12, S. 3), wird in der Beschwerde demgegenüber festgehalten, nach seiner erneuten Gesuchseinreichung in der Schweiz im Juli 2013 habe der Beschwerdeführer anschliessend bis ca. Juni 2014 mit seiner damaligen Partnerin zusammengelebt (vgl. Beschwerde S. 3). Jedenfalls aber hat diese Konkubinats-Beziehung heute keinen Bestand mehr, nachdem sich die beiden Partner - gemäss den Angaben in der Beschwerdeeingabe - im Sommer 2014 definitiv getrennt haben. Im Weiteren sind an der Beständigkeit der im Herbst 2014 begonnenen Beziehung des Beschwerdeführers mit seiner neuen Partnerin E. _____ gewisse Zweifel angebracht. Einerseits ist festzuhalten, dass die Dauer dieser Beziehung bisher zu wenig lang ist, um als dauerhaft erachtet zu werden. Zudem leben der Beschwerdeführer und seine neue Freundin - wenn auch notgedrungen aufgrund der Zuweisung in unterschiedliche Kantone - nicht zusammen in einer gemeinsamen Wohnung. Daher kann die Beziehung nicht als feste und gelebte Beziehung im Sinne von Art. 8 EMRK angesehen werden. Hieran vermögen weder das eingeleitete Eheschlussverfahren noch die geltend gemachte Schwangerschaft der Freundin etwas zu ändern. Die Brautleute haben gemäss den Abklärungen des Gerichts beim zuständigen Zivilstandsamt keinerlei Dokumente zu den Akten gereicht, um das eingeleitete Eheschlussverfahren fortzusetzen und voranzutreiben. Was das Verhältnis des Beschwerdeführers zum Kind D. _____ anbelangt, ist festzustellen, dass das SEM zu Recht darauf hingewiesen hat, dass der Beschwerdeführer nur eine kurze Zeit lang gemeinsam mit seinem Sohn zusammengelebt hat und ihn seit der Trennung von der Kindsmutter nur an den Wochenenden sieht. Dem Beschwerdeführer wird durch die Rückweisung nach Italien die Fortsetzung seiner Beziehung zwar erschwert, aber nicht verunmöglicht. Dem Beschwerdeführer ist es grundsätzlich zuzumuten, die Beziehung zum Sohn von Italien aus weiter zu pflegen. Betreffend eine allfällige Anerkennung der (zukünftigen) Vaterschaft zum ungeborenen Kind seiner zweiten Partnerin sind keine konkreten Massnahmen oder Schritte des Beschwerdeführers aktenkundig (vgl. oben Bst. EE). Im Weiteren kann der Beschwerdeführer - wie das SEM in der Vernehmlassung zu Recht festgehalten hat - das in (...) eingeleitete Eheschlussverfahren (oder gegebenenfalls ein beabsichtigtes Verfahren betreffend Vaterschaftsanerkennung zum noch ungeborenen Kind) ohne Weiteres auch von Italien aus weiterverfolgen und einen potentiellen Familiennachzug dort abwarten, sollte er seine Freundin E. _____ nach wie vor heiraten wollen oder ein Vaterschaftsanerkennungsverfahren zum angekündigten Kind beabsichtigen. Selbst wenn man die heute bestehende Beziehung des Beschwerdeführers zu E. _____ - oder zum Sohn D. _____ - unter den Schutzbereich von Art. 8 EMRK subsumieren würde, so wäre schliesslich der mit einer Wegweisung verbundene Eingriff in diesen gerechtfertigt. Dabei ist vorauszuschicken, dass das Hauptanliegen des

Beschwerdeführers nicht in einer Behandlung seines - bereits in Italien durchgeführten - Asylverfahrens liegt, sondern in einer Familienzusammenführung gemäss Art. 51 AsylG oder gegebenenfalls nach den Bestimmungen des AuG. Vom Beschwerdeführer und seiner Partnerin kann verlangt werden, dass sie ein solches Verfahren mit einem entsprechenden Gesuch bei der zuständigen Behörde einleiten. Es kann dem Beschwerdeführer auch zugemutet werden, den Ausgang eines solchen Verfahrens in Italien abzuwarten. Somit ist der mit der Trennung der Familie einhergehende Eingriff verhältnismässig, zumal die räumliche Trennung nicht sonderlich gross und überdies nur von vorübergehender Dauer wäre, sofern das Familienzusammenführungsverfahren positiv verlaufen würde. Im Verfahren um Familienzusammenführung könnte zudem vertieft der Frage nach der tatsächlich gelebten Beziehung (sei es zur Partnerin E._____, sei es zum Sohn D._____) nachgegangen werden.

E. 7.2

Soweit der Beschwerdeführer auf die Schwangerschaft seiner Partnerin verweist und die Auffassung vertritt, es würden sich aus der KRK Verpflichtungen der Schweiz gegenüber ihrem gemeinsamen, ungeborenen Kind ergeben, ist Folgendes festzustellen: Bei der Definition des "Kindes" in Art. 1 KRK wurde die Frage der Anwendung des Übereinkommens auf das ungeborene Kind bewusst offen gelassen und der Entscheid über den Beginn des rechtlichen Schutzes für das Kind den Vertragsparteien überlassen (vgl. BBl 1994 V 12; Judith Wytenbach, Grund- und Menschenrechtskonflikte zwischen Eltern, Kind und Staat, Schutzpflichten des Staates gegenüber Kindern und Jugendlichen aus dem internationalen Menschenrechtsschutz und der Bundesverfassung [Art. 11], Diss., Basel, 2006, S. 299 f.). Es besteht indessen kein Grund zur Annahme, dass in der Schweiz eine Ausdehnung des Schutzbereichs der Kinderrechtskonvention auf ungeborene Kinder befürwortet wird. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf 11 Abs. 1 BV hinzuweisen. Mit dieser Bestimmung verfolgte der Verfassungsgeber unter anderem den Zweck, die in der UNO-Kinderrechtskonvention verbrieften Rechte in allgemeiner Form im Grundrechtsteil zu verankern und diese damit auch durch die Bundesverfassung zu garantieren (BGE 126 II 377 E. 5.d). Gemäss herrschender Lehre fallen Nascituri nicht unter den Begriff "Kinder und Jugendliche" im Sinne von Art. 11 Abs. 1 BV (vgl. Ruth Reusser / Kurt Lüscher, St. Galler Kommentar zu Art. 11 BV, Rz. 12, mit weiteren Hinweisen). Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 2. April 2015 festgestellt, dass sich ein Nasciturus - respektive seine Mutter mit Bezug auf das ungeborene Kind - nicht auf die KRK berufen kann (vgl. Urteil E-406/2015 vom 2. April 2015 E. 6.2.4, mit weiterem Verweis auf den Entscheid D-4473/2013 vom 6. Dezember 2013 E. 6.7). Zusammenfassend ergeben sich in der vorliegenden Konstellation aus der KRK keine Verpflichtungen der Schweizer Behörden gegenüber dem Beschwerdeführer und seinem ungeborenen Kind. Es wird ihm obliegen, sich aus diesem Übereinkommen ergebende Ansprüche nach der Geburt des Kindes gegenüber den italienischen Behörden oder gegenüber den zuständigen kantonalen Behörden am Wohnort des Kindes geltend zu machen.

E. 7.3

Nach dem Gesagten ist insgesamt nicht von einer drohenden Verletzung von sich aus der EMRK oder der KRK ergebenden Ansprüchen auszugehen. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich mithin auch in dieser Hinsicht als zulässig.

E. 7.4

Schliesslich erweist sich der Wegweisungsvollzug nach Italien, einen EU-Mitgliedstaat, als zumutbar (vgl. Art. 83 Abs. 5 AuG) und auch als möglich, zumal den Akten keine anderweitigen Hinweise entnommen werden können.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen. 9.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Indessen ist angesichts der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. oben Bst. DD) auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten. 9.2 Eine Parteienschädigung im Sinne von Art. 64 VwVG zu Lasten der Vorinstanz ist beim vorliegenden Verfahrensausgang nicht zuzusprechen. Nachdem mit Instruktionsverfügung vom 2. November 2015 die Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin ernannt worden ist, ist ihr zu Lasten der Gerichtskasse das Honorar für ihren Aufwand zu entgelten. Gestützt auf die eingereichte Kostennote vom 7. Oktober 2015, welche als angemessen erachtet wird, und unter zusätzlicher Berücksichtigung des nachfolgenden Schriftenwechsels ist das Honorar auf Fr. 970.- (inkl. Auslagen) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.